



Öffentliche Bekanntmachung des Marktes Bad Bocklet über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Kalenderjahr 2024 gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes

Nach der Hauptveranlagung zum 01.01.1974 ergingen letztmals am 14.07.2003 aufgrund der Hebesatzänderung zum 01.01.2003 für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Dies gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.

Für den Markt Bad Bocklet gelten für das Kalenderjahr 2024 folgende Hebesätze:
Grundsteuer A (Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke/Betriebe): **350 v. H.**
Grundsteuer B (Bebaute und unbebaute Grundstücke): **350 v. H.**

Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B eingetreten, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Für den Markt Bad Bocklet wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I, S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten haben.

Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2024 zugegangen wäre. Die Grundsteuerfestsetzung durch diese Bekanntmachung wird nur dann hinfällig, wenn auf Grund eines geänderten Grundsteuermessbescheides des Finanzamtes ein neuer schriftlicher Grundsteuerbescheid erteilt wird.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar 2024, 15. Mai 2024, 15. August 2024 und 15. November 2024 fällig. Kleinbeträge bis zu einem Jahresbetrag von 15,00 Euro werden am 15. August 2024 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (Jahreszahler) Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für das Jahr 2024 in einem Betrag am 01.07.2024 fällig.

Treten gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen und in der persönlichen Steuerpflicht Änderungen ein, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt ein neuer Grundsteuerbescheid zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Grundsteuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 Grundsteuergesetz) in der Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlungen weiter zu entrichten.

Die Grundsteuer ist wie bisher auf folgende Konten des Marktes Bad Bocklet zu überweisen:
Sparkasse Bad Kissingen

IBAN: DE69 7935 1010 0000 3010 93, BIC: BYLADEM1KIS

VR-Bank Bad Kissingen-Bad Brückenau eG

IBAN: DE70 7906 5028 0007 1103 91, BIC: GENODEF1BRK

Für Steuerpflichtige, die eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden die Grundsteuerbeträge zu den jeweiligen Fälligkeiten abgebucht. Die Lastschrift ist an der Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID) des Marktes Bad Bocklet zu erkennen:

DE16ZZZ00000191547

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können beim Markt Bad Bocklet, Rathaus Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, Erdgeschoss, Zimmer 9, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzungen durch vorstehende öffentliche Bekanntmachung (neuer Bescheid) kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Markt Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet,

einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (**Markt Bad Bocklet**) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (**Markt Bad Bocklet**) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

Eine elektronische Widerspruchseinlegung ist derzeit nicht möglich.

Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung einer Klageerhebung per einfachen E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung können auf der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

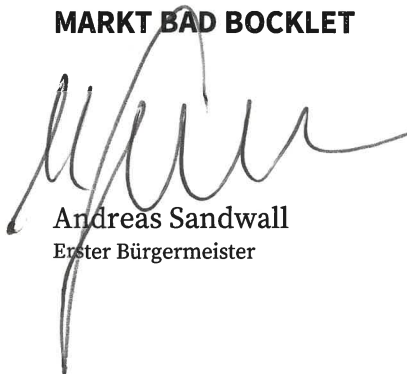
Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Steuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung der angeforderten Steuer nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Kosten:

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, so hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Bad Bocklet, den 02. Januar 2024

MARKT BAD BOCKLET



Andreas Sandwall
Erster Bürgermeister



Ausgehängt am: **05. Januar 2024**

Abgenommen am: **28. Februar 2024**